

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 30.10.2025

SR/BeVoSr/198/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	06.11.2025	Ö
Finanzausschuss	11.11.2025	Ö
Hauptausschuss	24.11.2025	Ö
Stadtvertretung	08.12.2025	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen: 5.50.20.1

Kindertagesstätten; hier: Finanzierungsvereinbarungen

Zielsetzung:

Abschluss gültiger Finanzierungsvereinbarungen mit den Trägern der Kindertagesstätten.

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt, den dieser Vorlage beigefügten Entwurf der Finanzierungsvereinbarungen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Hentschel, Jürgen, Erster Stadtrat am 30.10.2025

Colell, Maren am 30.10.2025

Sachverhalt:

Das Land und die jeweiligen Standortgemeinden (Stadt Ratzeburg) der Kinder leisten weiterhin pauschale Finanzierungsbeiträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Herzogtum Lauenburg), in dem das Kind gefördert wird. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert den im Bedarfsplan aufgenommenen (freien oder kommunalen) Einrichtungsträger mit gesetzlich festgelegten Fördersätzen.

Mit Ablauf des 31.12.2024 endeten die bisherigen Finanzierungsvereinbarungen mit den freien Trägern der Kindertagesstätten. Der Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 galt dabei ursprünglich als Übergangszeitraum der Kita-Reform. Der Förderanspruch aus der Pauschalfinanzierung nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-

Modell (SQKM) gemäß § 57 Kindertagesförderungsgesetz stand der jeweiligen Standortgemeinde zu. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bündelte in dieser Übergangsphase die Landes- und Wohngemeindeanteile und zahlte die gesetzlichen Fördersätze an die Standortgemeinde aus.

Im Wesentlichen hat sich an dem Ablauf nichts verändert. Die Standortgemeinde hat gemäß § 15 Abs. 1 grundsätzlich einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Standortgemeinde fördert ihrerseits (wie bislang) die Kindertageseinrichtungen freier Einrichtungsträger über individuelle Finanzierungsvereinbarungen (öffentlich-rechtliche Zuschussverträge).

Die Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Standortgemeinde und den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen behalten somit grundsätzlich ihre bisherige Bedeutung.

Außerdem besteht die Möglichkeit für die Einrichtungsträger, eine Abtretung des Anspruchs gemäß § 15 Abs 2 Nr. 2 KiTaG mit der Standortgemeinde zu vereinbaren. Der Anspruch auf Förderung der Standardqualität gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt dann dem Einrichtungsträger und nicht mehr der Standortgemeinde.

Der letzte Entwurf der Finanzierungsvereinbarungen wurde den Trägern Anfang August versendet. Bisher wurde die Finanzierung auf Grundlage der Werte für das Jahr 2024 weitergeführt. Bei Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen würde rückwirkend zum 01.01.2025 mit den Einrichtungsträgern der Kindertagesstätten abgerechnet werden.

Als Rückmeldung erfolgte bisher, dass sich zwei Einrichtungsträger für eine Fehlbedarfsfinanzierung gemäß Entwurf nach bisherigem Stand entscheiden. Hier gilt es noch eine gemeinsame Abstimmung im Zuge der angestrebten Gleichbehandlung zu erzielen. Die Stellungnahmen der Träger liegen der Verwaltung vor. Das bedeutet, dass der Entwurf mitunter noch Änderungen bis zur finalen Abstimmung der Stadtvertretung enthalten kann.

Ein Träger wird sich voraussichtlich für eine Abtretung gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 2 entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Deckung etwaiger Fehlbeträge gemäß § 5 Abs. 1 des Entwurfes zur Absicherung der Kalkulationen der Einrichtungsträger der Kindertagesstätten. Im bisherigen Zeitraum der Finanzierungsvereinbarungen 01.01.2021 bis 31.12.2024 gab es nur zwei Fehlbedarfe die zu erstatten waren.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Finanzierungsvereinbarung – Fehlbedarf

Entwurf Abtretung des Förderanspruches gemäß § 15 KiTaG

mitgezeichnet haben: